

Ist das außerkirchliche Verfahren nach Com. interp., 16. Oktober 1919, möglich, oder muß ein formeller Eheprozeß geführt werden? Die *kasuistische Anfrage*, auf welche die erwähnte Entscheidung erfloß, spricht allerdings von *apostatae a fide catholica, qui in apostasia civiliter vel ritu alieno se conjunxerunt, obtento civili divortio, poenitentes ad ecclesiam redire et cum parte catholica alteras nuptias in ecclesia celebrare desiderant*. Doch die einzelnen Nebenumstände können unmöglich eine Voraussetzung für ein außergerichtliches Verfahren sein. Sonst käme man zur grotesken Behauptung, daß ein *civile divortium* vorausgehen müsse, wobei noch zweifelhaft ist, ob *divortium* im Sinne von Trennung des Ehebandes oder bloß im Sinne einer *separatio a thoro et mensa* zu nehmen ist. Der Sinn des Erlasses vom 16. Oktober 1919 ist vielmehr: Wurde eine Ehe ohne die unter den konkreten Umständen vorgeschriebene Form eingegangen, so kann die Ungültigkeitserklärung vom Bischof (bezw. Pfarrer nach Befragung des Bischofs) außergerichtlich ausgesprochen werden.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Nochmals „Taufe auf dem behaarten Kopf“.) In „Theologie und Glaube“ (1935, S. 745 ff.) kommt P. Gerard Oesterle O. S. B. auf diesen Gegenstand zurück und glaubt neues Material gegen meine Ausführungen in dieser Zeitschrift (1935, S. 120 ff.) vorzulegen. Ich hoffe, daß meine Entgegnung um so leichter zu einer Verständigung führt, als wir in dem Grundsatz übereinstimmen, den er aus Duns Scotus vorausschickt: Bei der heiligen Taufe ist wegen ihrer Wichtigkeit immer der sicherste Weg zu wählen.

1. P. Oe. zeigt an einer Reihe von Stellen, daß das neue Rituale wohl geändert habe, was der Kodex verlangte, daß aber die paar Stellen, die ich anführte, auch im alten Rituale stehen. Das war auch mir bekannt, tut aber gar nichts zur Sache; denn wie jeder Leser erkennen wird, kommt es mir darauf an, daß das (alte und neue) Rituale doch die Aufgabe hat, die Anweisungen für die gültige und erlaubte Spendung der Taufe zu geben; die angeführten Stellen sollten nur zeigen, wie sorgfältig das geschieht, auch wenn es sich nur um Erlaubtheit handelt,

und wo (n. 39) die geeignetste Stelle gewesen wäre, unsere Frage zu entscheiden, wenn es sie hätte entscheiden wollen.

2. Das Argument a silentio (auf das ich ohnehin nicht den Hauptwert legte) will P. Oe. gegen mich drehen: Entweder kannte die Redaktion des Rituale die Partikularbestimmungen einzelner Diözesen, das Haar zu verteilen, nicht, dann konnte sie dieselben nicht berücksichtigen, — oder sie kannte sie, und dann hat sie dieselben stillschweigend approbiert. Darauf ist zu antworten: Wenn die Verteilung der Haare wirklich, wie mein Gegner meint, die Taufe zweifelhaft macht, dann *muß* nach dem oben angeführten Grundsatz unter *schwerer Verpflichtung*, und zwar *in der ganzen Kirche* dieser sichere Weg eingehalten werden oder bei Erwachsenen die Taufe auf die Stirne vorgeschrieben werden. Dann handelt es sich nicht um Partikularbestimmungen einzelner Diözesen, die der allgemeine Gesetzgeber übersehen kann; er mußte diese Verpflichtung kennen und berücksichtigen; stillschweigend approbieren kann er überflüssige Vorsichtsmaßregeln, aber nicht das Fehlen von Bedingungen zur Gültigkeit. Tatsächlich finden wir nun nur Partikularbestimmungen, und zwar manche nur als Rat, andere Diözesen erwähnen gar nichts von einer Verteilung der Haare; vor allem schreibt das Rituale Romanum, auch nicht bei der Erwachsenentaufe weder eine andere Stelle des Hauptes, noch das Verteilen der Haare vor. Muß das nicht auffallen?

3. Die Stellen, die P. Oe. aus dem Kodex über die Taufe während der Geburt anführt, haben gar nichts mit der Sache zu tun, um die es sich hier handelt: Dort ist das Entscheidende, ob das Haupt des Kindes einmal außerhalb des Mutterleibes sichtbar war, oder nicht; im ersten Falle ist die Taufe gültig, im anderen Falle aber nicht, auch wenn das Haupt unbehaart war.

4. Die Hauptsache, die inneren Gründe, aus denen nach Lugo die Taufe auf dem behaarten Haupt gültig ist, denen sich auch andere Autoren nicht verschließen (Ballerini-Palmieri IV, n. 731, 3; Cappello I, n. 132, 1), übergeht P. Oe. ganz oder sucht sie mit den Worten abzutun: die Hauptfrage sei nicht, ob die Haare ein wahrer Teil des Körpers sind oder ob sie von der Seele informiert sind. Diese letztgenannte Kontroverse kann man allerdings unberücksichtigt lassen, aber nicht die erste. P. Oe. führt selbst (S. 747) aus Calepinus eine Beschreibung des Hauptes und seiner Teile an; es scheint also auch nach ihm von Bedeutung zu sein, was zum Haupte gehört. Wenn es nun bei Calepinus heißt: „est totum illud, quod collo sustentatur“, so gehört dazu auch das Haar. Denn dem Haupt, speziell dem oberen Teile desselben, ist es ebenso natürlich, behaart zu sein, wie der

übrigen Oberfläche des Hauptes und des ganzen Körpers, eine unempfindliche oberste Hautschicht zu haben, durch die man bekanntlich eine Nadel stechen kann, ohne es zu empfinden; wenn man nun aus der Unempfindlichkeit der Haut nicht schließen kann, daß sie nicht zur natürlichen Ausstattung des Menschen gehört, und deshalb ohne jedes Bedenken die Taufe auf ihr vollzieht, dann kann man auch aus der Unempfindlichkeit der Haare nicht diesen Schluß ziehen, sondern die Taufe auf dem behaarten Kopf spenden. Die rein äußere Autorität der paar Autoren, die Lugo Bedenken machte, fällt damit, und ebenso die späterer Autoren, die nicht auf die Gründe eingehen, sondern sich nur auf Vorgänger stützen.

Übrigens scheint der ganze Fall in der Praxis, wenn die übrigen Weisungen der Kirche eingehalten werden (das Haupt des Täuflings nach unten geneigt und eine genügende Menge Wasser), keine Bedeutung zu haben; denn wenn das Wasser über das behaarte Haupt fließt, wird sicher etwas auch über Stirn und Schläfe fließen, oder durch die für die Nässe so empfindlichen Haare auf die Haut geleitet werden.

Innsbruck.

P. Albert Schmitt.

(Christlich-abessinische Literatur.) Das Schul- und Bildungswesen Abessiniens macht nur langsame Fortschritte. Koptische Seminare, einheimische Geistliche und besonders auch die fremden Missionäre sorgen mit einigen Literaten für mäßigen Bildungsstand. Um Addis Abbaba und seine Provinz Schoa arbeitet sich immerhin eine neue, *amharische Literatur* empor. In einigen Provinzgegenden um Somali, Tigre und Gala leben Erzählungskunst, volkstümliche, poetische und juridische Literaturerzeugnisse, die teilweise auch von europäischen Forschern seit dem 17. Jahrhundert verzeichnet wurden. Die alte Kirchen- und Reichssprache ist das Geez oder Äthiopische, das der südsemitisch-kuschitischen Sprachgruppe angehört. Es ist gegenüber dem Amharischen zu wenig entwickelt worden. Eben der heutige Negus Haile Selassie bemüht sich um Förderung amharischer Literatur und Förderung der Übersetzertätigkeit, vorzüglich auch aus europäischem Schrifttum.

Die reichhaltigste Literatur ist religiös, altäthiopisch und reicht bis an die ersten christlichen Jahrhunderte hinan. In den Händen des Klerus und einiger Gebildeten auf königlichen Thronen lag die gesamte höhere Kultur. Wertvoll für die Wissenschaften sind die, auch moderner Kritik standhaltenden, Übertragungen von Kirchenschriftstellern, Apokryphen, christologischen und geschichtlich-kulturellen Schriften von Geistlichen aus Ägypten, Griechenland, Kleinasien, Mesopotamien und Syrien.